

19.10.94

EU - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Verlängerung und Konsolidierung der Durchführung des Finanzinstruments European Community Investment Partners (ECIP) für Länder Asiens, Lateinamerikas, des Mittelmeerraums und Südafrika

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Anwendung des Finanzinstruments "EC Investment Partners" für Länder Asiens, Lateinamerikas, des Mittelmeerraums und Südafrika

KOM(94) 358 endg.; Ratsdok. 9906/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 19. Oktober 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. September 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Dezember 1994 an.

Hinweis: Vgl. Drucksache 191/91 = AE-Nr. 910857

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT
VERLÄNGERUNG UND KONSOLIDIERUNG DER DURCHFÜHRUNG
DES FINANZINSTRUMENTS
EUROPEAN COMMUNITY INVESTMENT PARTNERS (ECIP) FÜR LÄNDER
ASIENS, LATEINAMERIKAS, DES MITTELMEERRAUMS UND
SÜDAFRIKA

- I. EINLEITUNG - ZUSAMMENFASSUNG**
- II. HINTERGRUNDINFORMATION 1988 - 1994**
- III. EVALUIERUNG**
- IV. VORSCHLAG**
- V. MANAGEMENT UND MONITORING**
- VI. KOORDINIERUNG MIT ANDEREN EG-PROGRAMMEN**
- VII. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS**

I. EINLEITUNG - ZUSAMMENFASSUNG

Der Stellenwert von ECIP als einem Entwicklungsinstrument zur Förderung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Ländern in Asien, Lateinamerika und im Mittelmeerraum ist höher denn je, da die ausländischen Direktinvestitionen in den Entwicklungsländern der genannten Regionen erheblich an Bedeutung gewonnen haben: Sie sind zu einer Quelle geworden, aus der die Entwicklungsländer nicht nur Finanzmittel, sondern auch Technologie und Managementtechniken beziehen. Vor acht Jahren entfiel der Löwenanteil (56,4 %) der gesamten Nettoressourcenströme in die Entwicklungsländer noch auf die offizielle staatliche Entwicklungshilfe - inzwischen hat sich das Verhältnis umgekehrt, und 55 % des gesamten Ressourcenstroms entstammt privaten Quellen. An zweiter Stelle nach den Anleihen stehen bei den privaten Kapitalströmen die ausländischen Direktinvestitionen. In absoluten Zahlen ausgedrückt beliefen sich die ausländischen Direktinvestitionen in Entwicklungsländer 1993 auf über 35 Mrd. USD - 1985 waren es bloß 6,5 Mrd. USD.

Die richtigen politischen Entscheidungen in den Entwicklungsländern und die weltweite Liberalisierung des Handels und Kapitalmarkts führen dazu, daß immer mehr Entwicklungsländer Anschluß an die Weltwirtschaft finden.

Firmen aus Industrieländern sowie private und institutionelle Anleger leiten einen bedeutenden Teil ihrer Ressourcen in die Entwicklungsländer - und zwar die einen über ausländische Direktinvestitionen und die anderen über Portfolio-Investitionen. Hauptgründe für diese Entwicklung sind das Bestreben, zu senken, die Durchdringung rasch wachsender und expandierender Märkte (NAFTA, ASEAN und MERCOSUR), die Teilnahme an Privatisierungsgeschäften und der Zugang zu den boomenden Börsen der Schwellenländer in Asien und Lateinamerika.

Unter den Entwicklungsländern hat ein Wettlauf um diese Finanzströme begonnen, die sie durch die Schaffung günstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen anziehen versuchen: gesunde gesamtwirtschaftliche Politik, offene und wettbewerbsorientierte Märkte sowie eine faire Rechts- und Steuerordnung sind in dieser Hinsicht der Schlüssel zum Erfolg. Das macht sich insofern bezahlt, als sie dadurch Zugang zum internationalen Kapitalmarkt und namentlich zu Joint Ventures mit ausländischen Partnern erhalten, was erfahrungsgemäß das effizienteste Mittel ist, um zu modernster Technologie, besseren Fertigungsverfahren und zu Know-how zu gelangen und sich die internationalen Märkte zu erschließen.

Die Wirtschaft der Europäischen Union schaltet sich in diesen Prozeß ein. Diese Entwicklung gewinnt immer mehr an Bedeutung, da sich neue Bereiche, wie beispielsweise der Infrastrukturbereich, für private Beteiligungen aus dem Ausland öffnen. Anlaßlich der im April dieses Jahres in Nizza abgehaltenen Jahreskonferenz der Asian Development Bank wurde der Investitionsbedarf allein für Infrastrukturprojekte in Asien in den nächsten fünf Jahren auf 1 Billion USD geschätzt; ein großer Teil wird im Zuge von Privatisierungen aufgebracht, an denen sich ausländische Firmen mit Joint-Venture-Gründungen beteiligen.

Die Länder Asiens, Lateinamerikas und des Mittelmeerraums sind daran interessiert, an Investitionsförderprogrammen wie ECIP und dem erst seit kurzem bestehenden ALINVEST und MEDINVEST teilzunehmen.

ECIP hat sich bei der Förderung von Joint-Venture-Gründungen zwischen lokalen und europäischen Unternehmen als besonders erfolgreich erwiesen und ist den Bedürfnissen der ALAMED-Entwicklungsländer sehr entgegengekommen. Seit ECIP im Jahre 1988 seine Arbeit aufnahm, wurden bereits 909 Projekte genehmigt.

1988 bis Mitte 1994

Asien	Lateinamerika	Mittelmeerraum	Alle Regionen + multiregional
357	300	236	909

Die meisten Erfolge hatte ECIP in folgenden Ländern: Mexiko (86), Indien (65), China (59), Indonesien (50) und Marokko (38). Dabei ist zu bemerken, daß China erst seit Februar 1992 Empfänger ist, dort aber gegenwärtig die größte Nachfrage nach ECIP-Mitteln besteht. Anlage II enthält eine nach Fazilitäten gegliederte Übersicht über die von 1988 bis 1993 genehmigten ECIP-Mittel.

Der Erfolg von ECIP ist sicher nicht zuletzt auf das dem Instrument zugrunde liegende Konzept zurückzuführen, dessen wichtigste Grundsätze die dezentrale Funktionsweise und die Komplementarität zu Investmentförderprogrammen der Mitgliedstaaten sind. Von entscheidender Bedeutung ist dabei das inzwischen aus nahezu 100 Finanzinstitutionen bestehende Netz, in dem die größten und dynamischsten Banken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Drittländer vertreten sind.

Das ECIP-Instrument ist Teil der Entwicklungspolitik der EU, denn es besitzt Katalysatorwirkung für die europäischen Direktinvestitionen in Entwicklungsländer und trägt damit zur Festigung der Verbindungen zwischen Europa und anderen dynamischen Weltregionen bei.

Derzeitige Rechtsgrundlage für das ECIP-Instrument ist die Verordnung (EWG) Nr. 319/92 des Rates vom 3.2.1992, die am 31. Dezember 1994 ausläuft. Die Kommission macht nun den Vorschlag für eine neue Ratsverordnung, um so eine Verlängerung und Konsolidierung der Durchführung des Finanzinstruments EC Investment Partners über 1994 hinaus zu ermöglichen; der Vorschlag ist der Mitteilung der Kommission an den Rat als Anlage beigelegt. Der Vorschlag übernimmt die wesentlichen Merkmale des Instruments in seiner bisherigen Form:

- Förderung von Joint Venture-Investitionen von beiderseitigem Interesse;
- dezentrales und flexibles Management durch Einschaltung eines Verbundes von Finanzinstitutionen und Investmentvermittleragenturen;
- Kohärenz des Instruments, das vier verschiedene Arten von Fazilitäten umfaßt, mit denen sämtliche Phasen einer Joint Venture-Gründung abgedeckt sind: (1) Projektfindung, (2) Durchführbarkeitsstudie und Pilotprojekt, (3) Finanzierung des Kapitalbedarfs und (4) Managementhilfe und Ausbildung.

Der Vorschlag enthält einige geringfügige Verbesserungen in bezug auf die Konditionen der Bereitstellung von Finanzmitteln im Rahmen der einzelnen Fazilitäten und enthält spezifische Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verstärkung der Rolle der Kommission in bezug auf Management, Kontrolle der Mittel sowie begleitende Beobachtung und Evaluierung der finanzierten Aktionen und Bestimmungen über die Koordinierung mit anderen EG-Instrumenten, die die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Investitionsförderung zum Ziel haben. In diesen Vorschlägen sind die Stellungnahme, die der Rechnungshof dem Rat im Dezember 1993 über die Durchführung des Instruments übermittelt hat, und die dem Rat und dem Europäischen Parlament im April 1994 vorgelegte unabhängige Evaluierung berücksichtigt.

Im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten vom 19. April 1994 wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des Instruments der bisher auf die Empfängerländer in Asien, Lateinamerika und der Mittelmeerregion begrenzt war auf die Republik Südafrika als weiteres möglichen Empfängerland auszudehnen. Für die Republik Südafrika sind spezifische Finanzierungen erforderlich.

II. HINTERGRUNDINFORMATIONEN 1988-1994

Im September 1988 war das Finanzinstrument ECIP lediglich ein mit einem bescheidenen Haushalt ausgestattetes Pilotprojekt (30 Mio. ECU für drei Jahre). Anfangs hat die Kommission für dieses Instrument keine spezifische Rechtsgrundlage vorgeschlagen. Die Bezugsgrundlagen von ECIP waren der Artikel 205 EWGV und die Kooperationsabkommen mit den Entwicklungsländern in Asien, Lateinamerika und dem Mittelmeerraum. Das Europäische Parlament stellte die erforderlichen Mittel aus seinem Verfügungsrahmen (nichtobligatorische Ausgaben) zur Verfügung. Im Dezember 1990 schlug die Kommission dem Rat vor, ECIP auf eine feste Verordnungsgrundlage zu stellen, und am 3. Februar 1992 genehmigte der Rat die ECIP-Verordnung (EWG) Nr. 319/92, die im wesentlichen folgenden Inhalt hat:

- Bestätigung der Merkmale, die den Erfolg des Systems seit 1988 begründet haben;
- Anhebung der maximalen Gesamtunterstützung je Projekt von 500.000 auf 1 Mio. ECU;
- eine genauere Beschreibung der Ziele und Verfahren mit Blick auf erhöhte Effizienz und Transparenz und
- regelmäßige begleitende Beobachtung und Evaluierung des Managements und der Auswirkungen.

Das Programm hängt von einem Verbund von Finanzinstitutionen (FI) in den Mitgliedstaaten und den ALAMED-Ländern ab, die für die vier Finanzierungsfazilitäten werben und sie verwalten. Gegenwärtig gehören dem ECIP-Verbund 95 FI an, die nach Konsultierung des Rates und anschließend dem Kommissionsbeschluß ausgewählt wurden. Zugang zu einer Projektfinanzierung im Rahmen der ECIP-Fazilität Nr. 1 haben außerdem Vereinigungen, die eine Gruppe von Unternehmen vertreten (wie z.B. Investitionsförderungsgesellschaften, Industrieverbände und Handelskammern).

Die Kommission hat mit den Finanzinstitutionen (FI) in den ALAMED-Ländern und in der Europäischen Gemeinschaft Rahmenverträge geschlossen. ECIP ist auf die Dienste dieser FI

angewiesen, die die Projektvorschläge bewerten und der Kommission zur Beurteilung und Genehmigung vorlegen, die die vertraglichen Unterlagen mit den Unternehmen aushandeln und die Abwicklung der Geschäfte besorgen. Die Unternehmen können somit über eine FI ihrer Wahl - möglichst in der Nähe des Schwerpunktes ihrer Geschäftstätigkeit - eine ECIP-Finanzierung beantragen. Bei spezifischen Aktionen im Rahmen der Fazilität Nr. 1 können Vereinigungen, die Gruppen von Unternehmen vertreten, direkt mit der Kommission zusammenarbeiten.

Die Kommission überprüft bei der Bewertung der ihr zur Genehmigung vorgelegten Finanzierungsvorschläge die Solidität der Investition, die Bonität der beteiligten Unternehmen, die Interessenlage der EG, den Beitrag der Aktion zur Entwicklung des jeweiligen ALAMED-Landes und die Vereinbarkeit der Aktion mit den verschiedenen Aspekten der Gemeinschaftspolitik. Im Prinzip sind alle Wirtschaftssektoren wie gewerbliche Wirtschaft, Dienstleistungen oder Landwirtschaft, Bergbau und andere einbezogen. Einige Wirtschaftszweige wie Rüstungsindustrie und Glücksspiel sind jedoch ex ante ausgeschlossen. ECIP ist lediglich als Finanzierungsquelle konzipiert, was bedeutet, daß die Kommission selbst keine direkte technische Hilfe leistet und sich nie in das Projektmanagement einschaltet. Die privaten Wirtschaftsteilnehmer sind somit uneingeschränkt Herr ihrer Entscheidungen.

ECIP ist auf KMU zugeschnitten, doch können auch größere Unternehmen berücksichtigt werden, um nicht den indirekten, positiven Einfluß auf die KMUs zu vermindern; insbesondere durch Technologie-transfer, Sub-Vertragsabschlüsse und Logistik aufgrund der Schaffung von Joint-Ventures zwischen großen Unternehmen. Multinationale Konzerne sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Zum Finanzierungsangebot von ECIP zählen Zuschüsse für Projektfindung (Fazilität 1), zinslose Vorschüsse für die Erstellung der Projektunterlagen (Fazilität 2) und für die HR-Entwicklung (Fazilität 4) sowie Eigenkapital oder Beteiligungsdarlehen für Investitionen (Fazilität 3).

Alle vier ECIP-Fazilitäten dienen der finanziellen Unterstützung der verschiedenen Phasen der Joint Venture-Gründung; die einzelnen Fazilitäten lassen sich wie folgt darstellen:

FAZILITÄT 1: Ermittlung von Projekten und Partnern

Im Rahmen dieser ECIP-Fazilität werden Projekte mit Zuschüssen von maximal 50 % der Projektkosten kofinanziert (Zuschußobergrenze 100.000 ECU). Die übrigen 50 % sind von dem bzw. den Projektbetreibern aufzubringen.

Zugang

Zugang zu dieser Fazilität haben Vereinigungen, die Gruppen von Unternehmen vertreten, wie z.B. Handelskammern, Industrieverbände, andere Berufsverbände und Finanzinstitutionen des ECIP-Verbundes. Einzelunternehmen, die Studien zu spezifischen Investitionsprojekten durchführen wollen, haben keinen Zugang zu Fazilität 1.

Unter diese Fazilität fallen folgende Aktivitäten:

- Ermittlung spezifischer Sektoren in einem oder einer begrenzten Anzahl von Empfängerländern mit Investitionspotential;
- Ermittlung von EG-Firmen, die über Technologie und Finanzmittel verfügen, um sie in Joint Ventures einzubringen;
- Ermittlung lokaler Firmen, die sich für eine Partnerschaft in Joint Ventures mit europäischen Investoren eignen könnten;
- Information der beteiligten Unternehmen über die vorhandenen Investitionsmöglichkeiten und Veranstaltung von Geschäftstreffen potentieller Partner.

Im Rahmen der Fazilität 1 werden vor allem zwei Arten von Projekten finanziert:

- Studien zur Versorgung einzelner Wirtschaftssektoren der EG mit Basisinformationen über Investitionsmöglichkeiten in einem bestimmten Land oder einer begrenzten Anzahl ausgewählter Empfängerländer;
- Seminare oder Workshops zur Anbahnung von Kontakten zwischen potentiellen Partnern aus dem EG-Raum und einem bestimmten Empfängerland.

FAZILITÄT 2: Vorbereitung der Verwirklichung eines spezifischen Joint Ventures

Im Rahmen dieser Fazilität trägt ECIP zur Finanzierung von Projekten durch Bereitstellung von zinslosen Vorschüssen bei, die zu einem späteren Zeitpunkt in Zuschüsse, Darlehen oder Eigenkapital umgewandelt werden können, je nach Erfolg oder Mißerfolg des Projekts. Der Vorschuß beträgt maximal 50 % der Projektkosten, wobei die Vorschußobergrenze bei 250.000 ECU liegt.

Für Fazilität 2 kommen folgende Aktivitäten in Betracht:

- endgültige Feststellung und Auswahl des Partners,
- Durchführbarkeitsstudien,
- Marktstudien,
- Entwurf eines Geschäftsplans,
- Einrichtung einer Pilotproduktionsanlage,
- Herstellung von Prototypen.

Fazilität 2 gibt dem Unternehmen alle Mittel an die Hand, ein bankfähiges Projekt zu erarbeiten, das ihm den Weg ebnet für Investitionen in ein Joint Venture EG/ALAMED. Kommt es innerhalb von zwei Jahren nach Abschluß des Projekts nicht zu weiteren Investitionen, so kann der Vorschuß in einen Zuschuß umgewandelt werden. Der Leistungsempfänger muß dies besonders beantragen und die Gründe für den Mißerfolg darlegen. Ist das Projekt erfolgreich und führt es zu einer Investition, trägt es seine eigenen Kosten, einschließlich der Kosten für Studien, mit der Konsequenz, daß der Vorschuß zurückgezahlt oder kapitalisiert werden muß. Zu dieser Fazilität haben lokale und europäische Firmen Zugang, die einzeln oder gemeinsam auftreten und Interesse an einem gemeinsamen Investitionsprojekt in einem Empfängerland haben. Interessierte Unternehmen müssen sich bei einer Finanzinstitution des ECIP-Verbundes bewerben, das die Anträge sichtet und bewertet und gegebenenfalls der Kommission zur Entscheidung vorlegt.

FAZILITÄT 3: Finanzierung des Kapitalbedarfs

Diese Fazilität dient der Finanzierung des Kapitalbedarfs neuer Joint Ventures, bereits bestehender - expandierender - Joint Ventures oder neuer Investitionen lokaler Unternehmen, die aufgrund von Lizenzverträgen arbeiten, die sie mit EG-Firmen geschlossen haben. Als EG-Partner kommen für diese Fazilität vor allem KMU in Betracht. Die ECIP-Finanzierung kann maximal 20 % des Kapitals des Joint Venture-Projekts betragen, wobei der Höchstbetrag für eine ECIP-Investition auf 1 Million ECU je Projekt festgelegt ist.

ECIP hat Projekte mitfinanziert, indem es einer FI Finanzmittel bereitgestellt hat, die ihrerseits die Finanzierung des Unternehmens im Namen der EG durchführt. Die EG schaltet die FI als Vermittler ein und macht ihr zur Auflage, das Unternehmen in der Höhe des EG-Beitrags und zu vergleichbaren Konditionen mitzufinanzieren. Mit dieser Auflage ("matching obligation") stellt ECIP sicher, daß das Engagement der FI für das Projekt von Dauer ist.

ECIP finanziert das Unternehmen in der Anlaufphase, mit der Absicht, nach ungefähr fünf Jahren seinen Anteil zu verkaufen oder die Rückzahlung des Darlehens zu betreiben; dies kann bereits früher geschehen, falls die Joint Venture-Partner dies wünschen. ECIP greift in keiner Weise in die Geschäftsführung der Firma ein.

In Frage kommen für Fazilität 3 Joint Ventures in den ALAMED-Ländern, die zwischen EG-Unternehmen und einem lokalen Unternehmen gegründet wurden. Die Fazilität kann für direkte Investitionen auch von lokalen Unternehmen in Anspruch genommen werden, die im Rahmen eines mit einer EG-Firma geschlossenen Lizenzvertrags arbeiten.

FAZILITÄT 4: Ausbildungsmaßnahmen und Managementhilfe für Joint Ventures

Im Rahmen der Fazilität 4 hat ECIP Projekte mitfinanziert und dazu einer Finanzinstitution ein zinsloses Darlehen gewährt, die das Geld auf der Grundlage eines "back-to-back"-Vertrags zu denselben Konditionen an das Joint Venture bzw. das im Rahmen eines Lizenzvertrags arbeitende Unternehmen weiter verleiht. Das ECIP-Darlehen kann 50 % der Projektkosten ausmachen, wobei der ECIP-Beitrag auf 250.000 ECU limitiert ist. Die Kommission macht der zwischengeschalteten FI zur Auflage, das Projekt in gleicher Höhe wie ECIP mitzufinanzieren.

Die ECIP-Finanzierung (alle Fazilitäten) eines einzelnen Projekts beträgt maximal 1 Million ECU.

III. EVALUIERUNG

Von 1988 bis heute haben die Anträge und Genehmigungen von Finanzierungen im Rahmen von ECIP rasch und stetig an Zahl und Ecu-Volumen zugenommen. Die Projektanträge nahmen von 57 im Jahr 1988/89 auf 408 im Jahr 1993 zu. 1988/89 wurden 39 Projekte genehmigt und 1993 waren es bereits 271.

1988/89 wurden ECIP-Finanzierungen mit einem Volumen von 3,43 Mio. ECU genehmigt, und 1993 war bereits ein Betrag von 29,16 Mio. ECU erreicht. 1994 stehen 39 Mio. ECU insgesamt für Verpflichtungsermächtigungen bereit und für 1995 sind 42 Mio. ECU beantragt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der geltenden ECIP-Verordnung 319/92 gab die Kommission 1993 bei einer Consultingfirma eine unabhängige Evaluierung des Instruments in Auftrag; der Bericht, der dem Rat und dem Parlament im April 1994 vorlag, kommt zu dem Schluß, daß ECIP

- erfolgreich ist und sich bei den Wirtschaftsbeteiligten und den mit der Implementierung befaßten Finanzinstitutionen wachsenden Zuspruchs erfreut;
- sein Hauptziel erreicht hat, für beide Seiten vorteilhafte Investitionen in Joint Ventures von EG- und lokalen Unternehmen in den ALAMED-Entwicklungsländern zu fördern; und
- daß es sich bei den vier Finanzierungsfazilitäten, die - sofern sie gemeinsam eingesetzt werden - sämtliche Phasen der Joint Venture-Gründung abdecken, um ein wesentliches Merkmal des Instruments handelt.

(Anlage III zu diesem Dokument enthält eine Zusammenfassung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen dieser unabhängigen Evaluierung).

Die Evaluatoren haben Vorschläge für spezifische geringfügige Verbesserungen im Zusammenhang mit den Konditionen der Finanzierung im Rahmen der Fazilitäten gemacht; weitere spezifische Empfehlungen beziehen sich auf die Durchführung des Instruments: empfohlen wird eine weitere Dezentralisierung der Verwaltungsroutine in Richtung Finanzinstitutionen, und zwar aus Gründen der zusätzlichen Vereinfachung und um den Kommissionsdienststellen mehr Raum zu geben, sich verstärkt politischen Fragen und der Evaluierung zuzuwenden.

Im Dezember 1993 übermittelte der Rechnungshof entsprechend dem Mandat des Artikels 9 Absatz 3 der ECIP-Verordnung dem Rat eine Stellungnahme betreffend ECIP, worauf die Kommission im März 1994 eine mit Bemerkungen versehene Antwort erteilte. Der Rat kam zu dem Schluß, daß ECIP einem echten Bedarf entspricht, der dem Markt verborgen geblieben ist, oder den er nicht genügend berücksichtigt. Ferner heißt es dort, daß Schritte unternommen werden müssen, um eine geeignete Struktur zu schaffen, wenn der Gesetzgeber der Gemeinschaft und die Kommission beabsichtigen, im Rahmen der Entwicklungspolitik unter Einsatz des ECIP-Instruments auch weiterhin die Investitionstätigkeit im Privatsektor zu fördern. (Zitatende) In Anlage IV zu diesem Dokument finden sich die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Stellungnahme des Rechnungshofs.

Der vorliegende Entwurf für eine überarbeitete und verbesserte ECIP-Verordnung des Rates geht auf die Stellungnahme des Rechnungshofs ein, schlägt auf die Empfehlungen der Evaluatoren hin geringfügige Verbesserungen bei den Finanzierungsfazilitäten vor und enthält vor allem spezifische Bestimmungen betreffend die Bewältigung der - ein Zeichen des Erfolgs von ECIP - auf die Kommission zukommenden Aufgaben im Bereich des Projektmanagements.

IV. VORSCHLAG

Der Kommission schlägt dem Rat vor, die ECIP-Verordnung entsprechend dem dieser Mitteilung als Anlage I beigefügten Textentwurf zu verlängern und zu verbessern. Dieser Vorschlag enthält minimale Änderungen im Bereich der einzelnen Finanzierungsfazilitäten

und legt besonderes Schwergewicht auf die Dezentralisierung und die personelle Verstärkung der Management- und Monitoringkapazitäten der Kommission (vgl. Abschnitt V unten).

Ein weiterer Punkt ist die verstärkte Koordinierung mit anderen EG-Programmen und EG-Instrumenten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit (siehe auch Abschnitt VI unten).

IV.a. Ziel

Es wird vorgeschlagen: Beibehaltung des Hauptziels von ECIP, das in der Förderung von Investitionen von beiderseitigem Interesse liegt; Beibehaltung des Gesamtcharakters des Instruments, das vier Fazilitäten anbietet, die sämtliche Phasen der Joint Venture-Gründung abdecken; Beibehaltung und Ausbau des flexiblen und dezentralen Managementsystems (vgl. V unten); Verbesserung der Koordinierung mit anderen EG-Programmen über Investitionsförderung und wirtschaftliche Zusammenarbeit (vgl. VI unten) sowie geringfügige Änderungen im Zusammenhang mit den Finanzierungsbedingungen und dem Zugang zu den Fazilitäten, gemäß den Anregungen der unabhängigen Evaluierung und der Stellungnahme des Rechnungshofes.

IV.b. Verbesserungen im Rahmen der vier Finanzierungsfazilitäten

Fazilität 1. Vorschlag: Einbeziehung von Privatisierungsprojekten im Infrastrukturbereich (z.B. in den Bereichen Energie, Verkehr, Umwelt und Versorgungsbetriebe), die von ALAMED-Regierungen nach den Formeln Build Operate Transfer (BOT) bzw. der Build Operate Own (BOO) ausgearbeitet werden. Wird den ALAMED-Regierungen und staatlichen Organisationen ein direkter Zugang zu Finanzierungen im Rahmen der Fazilität 1 gewährt, so können sie gemeinsam mit einem EG-Consultant, bei dem es sich ohnehin häufig um einen in dem entsprechenden Sektor tätigen Wirtschaftsbeteiligten aus der EG handeln wird, die Bewertung, Vorbereitung und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für ein Joint Venture-Privatisierungsprojekt nach der Formel BOT bzw. BOO finanzieren. Im weiteren Verlaufe der Projektdurchführung können dann die Wirtschaftsbeteiligten aus der EG nach den geltenden ECIP-Kriterien Mittel im Rahmen der Fazilitäten 2, 3 oder 4 beantragen und so die Durchführung des Projekts unterstützen.

Fazilität 2. Zwecks weiterer Verbesserung des Standards der finanzierten Aktionen, namentlich im Bereich der Feststellung eines Joint Venture-Partners, wird vorgeschlagen, innerhalb des Finanzierungslimits der Fazilität 2 (250.000 ECU als zinsloser Zuschuß) ein Zuschußelement von 10.000 ECU vorzusehen, um die Finanzierung von 50 % der Kosten einer vom Endempfänger durchgeführten Mission im Vorfeld der Durchführbarkeitsstudie zu ermöglichen, und zwar als Vorstufe zur Finanzierung der vollständigen Durchführbarkeitsstudie oder des Pilotprojekts. Die ECIP-Mittel der Fazilität 2 können wie bereits in der geltenden ECIP-Verordnung festgelegt nach dem Ermessen der Kommission in einen Zuschuß umgewandelt werden, wenn am Ende der Durchführbarkeitsstudie kein Joint Venture steht; in dem Fall geht das Studiendokument in das Eigentum der Kommission über und kann anderen potentiellen Investoren zugänglich gemacht werden (vgl. Abschnitt VI unten).

Fazilität 3. Entsprechend den Vorstellungen vieler Wirtschaftsbeteiligter und Finanzinstitutionen, die in den Empfehlungen der unabhängigen Evaluierung und der Stellungnahme des Rechnungshofs noch weitere Unterstützung finden, wird vorgeschlagen, mittel- und langfristige Darlehen für eine Finanzierung im Rahmen der Fazilität 3 des ECIP zuzulassen und diese Art der Finanzierung nicht auf Eigenkapitalbeteiligungen zu beschränken. Die Kommission hat sich nicht die Anregung der unabhängigen Consultingfirma hinsichtlich der Einrichtung eines Investmentfonds für Fazilität 3 zu eigen gemacht, da Fazilität 3 auch künftig als subsidiäre Fazilität fungieren soll, die eine Ergänzung des Systems ist und nicht zum Schwerpunkt werden soll.

Fazilität 4. Zwecks vermehrter Inanspruchnahme dieser Fazilität, die bislang relativ wenig beansprucht wurde, wird vorgeschlagen, zu den bei Zuschüssen üblichen Finanzierungsbedingungen überzugehen, unter der Bedingung allerdings, daß zur ECIP-Finanzierung ausschließlich externe finanzielle Kosten für Bildung, Ausbildung, technische Hilfe und Managementfachberatung zugelassen werden. Durch eine Bestimmung wie der letzteren wird die "Additionalität" der finanzierten Aktionen gewährleistet, und die Finanzinstitutionen werden zwar weiterhin als Vermittler bei der Finanzierung auftreten, doch werden sie nicht dazu verpflichtet sein, die Aktionen mitzufinanzieren.

IV.c. Geographischer Geltungsbereich

Im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten vom 19. April 1994 wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des Instruments, der bisher auf die Empfängerländer Asiens, Lateinamerikas und des Mittelmeerraums begrenzt war, auf die Republik Südafrika als weiteres möglichen Empfängerland auszudehnen. Für die Republik Südafrika sind zusätzliche Finanzierungen erforderlich.

Es sei darauf hingewiesen, daß es für Regionen außerhalb des ALAMED-Bereichs andere Finanzierungsinstrumente der EG gibt (PHARE, JOPP, TACIS, Lomé, ZIE); im folgenden (vgl. Punkt VI) werden Vorschläge für eine verstärkte Koordinierung mit diesen Instrumenten vorgestellt.

V. MANAGEMENT, MONITORING UND VERMEIDUNG VON BETRUG

Die Kommission folgt nicht der Anregung des Rechnungshofes, für das Management von ECIP eine unabhängige Stelle einzurichten, da es ihr darum geht, den Grundsätzen der Subsidiarität und der Dezentralisierung auch weiterhin Geltung zu verschaffen, die durch die Schaffung einer "EC Finance Corporation" unterlaufen werden könnten. Die Kommission sieht jedoch in ihrem Verordnungsvorschlag (Artikel 9) spezifische Bestimmungen vor, die auf eine Stärkung von Management und Monitoring abzielen, gleichzeitig aber an dem im wesentlichen dezentralen Verwaltungssystem festhalten, das sich auf die Finanzinstitutionen und Investmentvermittlungsagenturen stützt.

Für die neue Verordnung werden folgende drei zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen:

- 1) Externe technische Hilfe (TH) kann im Anschluß an die üblichen Ausschreibungsverfahren der Kommission unter Vertrag genommen werden; diese technische Hilfe erledigt die zahlreichen grundlegenden und routinemäßigen Arbeiten, die

Beschaffung von Information und die Bearbeitung der Akten, - Dinge, die bei einem Instrument anfallen, das wie dieses mit so vielen Ländern, Finanzinstitutionen und Endempfängern zu tun hat. Die Kommission behält die Zuständigkeit für die abschließende Bewertung aller für eine Finanzierung vorgeschlagenen Aktionen und den Finanzierungsbeschluß; ferner behält sie die Zuständigkeit für die allgemeine Förderung und Propagierung des Instruments, die Qualitätssicherung und die Ex-post-Evaluierung. Was Artikel 9 der Verordnung anbetrifft, so wird vorgeschlagen, bis zu 5 % des ECIP-Budgets für diese Finanzierung bereitzustellen, unter der Voraussetzung, daß die finanzierten Aktionen dem besonderen Charakter des ECIP-Instruments entsprechen und für die ALAMED-Länder und die Republik Südafrika von Vorteil sind.

- 2) Entsprechend der bei anderen aus Mitteln der Kapitel Entwicklungszusammenarbeit des Haushaltsplans finanzierten Aktionen üblichen Praxis ist (nach Veröffentlichung im Amtsblatt und Zuschlag durch den Vergabebeirat) mit einer internationalen Rechnungsprüferfirma einen Vertrag zu schließen; diese Firma hat die Aufgabe, eine vollständige Jahresabschlußprüfung der Bücher einer Auswahl von Finanzinstitutionen des ECIP-Verbunds und der Leistungsempfänger der Fazilität I (ECIP) vorzunehmen, um jeweils zum 31. Dezember den ECIP-Jahresabschluß und die Gewinn- und Verlustrechnung zu überprüfen. Die Rechnungsführer vergleichen die ECIP-Finanzübersicht mit der Haushaltsrechnung der Kommission und fügen die ECIP-Vermögensübersicht ordnungsgemäß in die Vermögensübersicht der Kommission ein. Diese Buchprüfung ist ab 1995 für jeden Jahresabschluß der ECIP-Konten durchzuführen.
- 3) In die Rahmenverträge und die spezifischen Finanzierungsabkommen werden spezifische Bestimmungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Betrug aufgenommen; vorgesehen ist z.B. ein Mechanismus für die Beitreibung von Vorschüssen, die sich bei der jährlichen Buchprüfung nicht als voll gerechtfertigt erweisen.

Die Kommission schlägt vor, die bestehenden Bestimmungen über die Berichterstattung beizubehalten und dem neuen Anwendungszeitraum von ECIP anzupassen:

- a) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres einen Fortschrittsbericht, in dem die ausgewählten Projekte, die gewährten Mittel und die Rückzahlungen an den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ausgewiesen sind, einschließlich einer statistischen Übersicht über das Berichtsjahr.
- b) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat im Abstand von fünf Jahren die Ergebnisse einer unabhängigen Evaluierung des Instruments.

Die Kommission verweist darauf, daß der Rechnungshof aufgrund von Artikel 188 Buchstabe c des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft Rechnungsprüfungen vornehmen und eine Stellungnahme über die Durchführung des Instruments abgeben kann.

VI. KOORDINIERUNG MIT ANDEREN EG-PROGRAMMEN

Zusätzlich zur internen Koordinierung der Kommissionsdienststellen im Zusammenhang mit einzelnen Aktionen, die im Rahmen von ECIP und anderen Programmen der wirtschaftlichen Kooperation der EG (AL-INVEST, MED-INVEST und die Asien/EG Business Info Centres) finanziert werden, wird die Kommission spezifische Vorkehrungen treffen, damit Informationen, Partnerlisten und im Rahmen der ECIP-Fazilitäten 1 und 2 finanzierte Studien über verschiedene Netze und Informationssysteme die einschlägigen Stellen von AL-INVEST, MED-INVEST, die Asien/EG Business Info Centres und die in der EG von der GD XXIII und GD III verwalteten Netze und Systeme wie BC-NET, BRE und andere erreichen und dort entsprechende Verbreitung finden, was den KMU den Zugang zum ECIP-Instrument erleichtern wird.

Die Kommission wird sich auch weiterhin darum bemühen, die Koordinierung zwischen ECIP und der Europäischen Investitionsbank unter besonderer Berücksichtigung des Mittelmeerraums zu verbessern.

VII. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS

Die Kommission schlägt dem Rat vor, das ECIP-Instrument mit Wirkung vom 1. Januar 1995 fortzuschreiben und zu konsolidieren und dazu eine neue Verordnung zu erlassen, der Wortlaut dieses Verordnungsvorschlags ist als Anlage beigefügt.

Anlagen:

- I. Vorschlag für eine neue ECIP-Verordnung des Rates
- II. Übersicht über die ECU-Beträge, die im Rahmen der einzelnen ECIP-Fazilitäten in der Zeit von 1988-93 genehmigt wurden.
- III. Zusammenfassung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen der unabhängigen Evaluierung von ECIP.
- IV. Zusammenfassung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Rechnungshofes zur Durchführung von ECIP.
- V. Finanzbogen

ANLAGE I

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Asiens, Lateinamerikas, des Mittelmeerraums und Südafrika

(94/C 287/07)

KOM(94) 358 endg. — 94/0190(SYN)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. September 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft verfolgt eine Politik der finanziellen, technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Asiens, Lateinamerikas und des Mittelmeerraums sowie mit Südafrika.

Zur Stärkung dieser Zusammenarbeit bedarf es unter anderem der Förderung von Investitionen, die sich aus dem beiderseitigen Interesse der Beteiligten ergeben, insbesondere von Investitionen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Der Rat hat übereinstimmend festgestellt, daß dem Privatsektor im Entwicklungsprozeß eine bedeutende Rolle zukommt.

Gemeinsame Unternehmen sowie Investitionen von Unternehmen der Gemeinschaft in Entwicklungsländern können diesen Ländern gewisse Vorteile bieten, unter anderem den Transfer von Kapital, die Weitergabe von Know-how, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten und die Vermittlung von Fachwissen, die Verbesserung der Exportmöglichkeiten und die Erfüllung lokaler Bedürfnisse.

1988 wurde ein auf drei Jahre befristetes Pilotprogramm auf den Weg gebracht, das darauf abzielte, über das Finanzierungsinstrument „EC Investment Partners“ (ECIP) die Errichtung von Joint-ventures zwischen Unternehmen der Gemeinschaft und Unternehmen der Länder Asiens, Lateinamerikas und des Mittelmeerraums zu fördern; es wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 319/92 des Rates (*) mit Wirkung vom 1. Januar 1992 um weitere drei Jahre verlängert.

Der Rechnungshof kommt in seiner aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 319/92 im Dezember 1993 abgegebenen Stellungnahme über die

Durchführung des Instruments zu dem Schluß, daß ECIP einem echten Bedarf entspricht, den der Markt, wenn überhaupt, dann nur in unzureichendem Maße berücksichtigt, und spricht spezifische Empfehlungen zu Verbesserungen des ECIP-Managements aus.

Das Europäische Parlament und der Rat haben die Ergebnisse der unabhängigen Evaluierung zur Kenntnis genommen, die ihnen im März 1994 aufgrund von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 319/92 zugeleitet wurde. Darin wird festgestellt, daß ECIP sein Hauptziel erreicht hat, das in der Förderung für beide Seiten vorteilhafter Investitionen in Joint-venture-Gründungen zwischen EG- und lokalen Partnern in den Empfängerländern Asiens, Lateinamerikas und des Mittelmeerraums besteht; außerdem wird darin festgestellt, daß das ECIP-Instrument fortgeschrieben und konsolidiert werden soll.

Am 25. Februar 1992 verabschiedete der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 443/92 (†) über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern und am 29. Juni 1992 die Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 (‡) über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Nichtmitgliedstaaten des Mittelmeerraums.

Die Anwendung des Instruments muß fortgesetzt und ausgeweitet werden, damit die Möglichkeiten der für beide Seiten vorteilhaften Aktion in den Empfängerländern Asiens, Lateinamerikas und des Mittelmeerraums voll ausgeschöpft werden können.

Der Rat vom 19. April 1994 stellte fest, daß der Republik Südafrika zwecks Förderung von EU-Investitionen in KMU in Südafrika Vorteile gewährt werden könnten, die denen des Finanzinstruments „EC-Investment Partners“ (ECIP) bzw. denen eines Nachfolgeinstruments entsprechen, und daß dafür eine spezifische Finanzierung im Rahmen dieses Instruments bereitgestellt wird.

Eine möglichst breite Beteiligung von Unternehmen aus allen Mitgliedstaaten ist zu fördern.

(*) ABl. Nr. L 35 vom 12. 2. 1992, S. 1.

(†) ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 1.

(‡) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 5.

Die Beteiligung aller Mitgliedstaaten an der Förderung ihrer Investitionstätigkeit in den Ländern Asiens, Lateinamerikas, des Mittelmeerraums und in Südafrika durch Einschaltung von Finanzinstitutionen mit dem besonderen Tätigkeitsbereich Entwicklung ist zu fördern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den Ländern Asiens, Lateinamerikas, des Mittelmeerraums und mit Südafrika führt die Gemeinschaft besondere Kooperationsprogramme durch, die der Förderung für beide Seiten vorteilhafter Investitionen dienen, die von Unternehmen der Gemeinschaft namentlich in Form von Joint-ventures mit lokalen Unternehmen in den Empfängerländern getätigt werden.

(2) Unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Bedürfnisse erhalten vorrangig KMU Zugang zu diesem Instrument, während multinationale Großunternehmen davon ausgeschlossen sind.

Artikel 2

Das Finanzinstrument „EC Investment Partners“ (ECIP), nachstehend das „Instrument“ genannt, bietet vier verschiedene Fazilitäten zur Finanzierung folgender Maßnahmen an:

1. Ermittlung geeigneter Projekte und Partner: durch Finanzierung mit einem Zuschuß in Höhe von maximal 50 % der anfallenden Kosten, wobei der Höchstbetrag mit 100 000 ECU festgelegt ist; handelt es sich jedoch um die Vorbereitung einer Privatisierung oder die Durchführung eines Build Operate and Transfer (BOT)- oder Build Operate and Own (BOO)-Projekts in den Bereichen Infrastruktur, Versorgungsbetriebe oder Umweltdienste, wobei der Empfänger eine zu dem Instrument zugelassene Landesregierung oder staatliche Organisation ist, so kann die Förderung im Rahmen dieser Fazilität auf 100 % der anfallenden Kosten erhöht werden, wobei der Höchstbetrag auf 200 000 ECU festgelegt ist (Fazilität 1).
2. Durchführbarkeitsstudien und sonstige Aktivitäten von Unternehmen, die die Absicht haben, ein Joint-venture zu gründen oder zu investieren: Finanzierung durch zinslose Vorschüsse in Höhe von maximal 50 % der anfallenden Kosten mit einem Höchstbetrag von 250 000 ECU; innerhalb dieses Rahmens können Arbeiten im Vorfeld einer Durchführbarkeitsstudie mit einem Zuschuß von maximal 10 000 ECU finanziert werden (Fazilität 2).
3. Beteiligung am Kapitalbedarf des Joint-ventures oder eines lokalen Unternehmens mit Lizenzverträgen zur Abdeckung der spezifischen Investitionsrisiken in den Entwicklungsländern: Beitrag zur Finanzierung des Kapitalbedarfs durch Bereitstellung von Eigenkapital oder Beteiligungsdarlehen in Höhe von maximal 20 % des Zuwachses an Eigenkapital und Beteiligungsdarlehen des Joint-ventures, wobei der Höchstbetrag auf 1 Million ECU festgelegt ist (Fazilität 3).

4. Personalausbildung sowie technische Hilfe an Managementberatung für bestehende oder im Aufbau befindliche Joint-ventures oder lokale Unternehmen mit Lizenzverträgen: Finanzierung durch Zuschüsse in Höhe von maximal 50 % der anfallenden Kosten, wobei der Höchstbetrag auf 250 000 ECU festgelegt ist (Fazilität 4).

Die im Rahmen der Fazilitäten 2, 3 und 4 insgesamt gewährten Beträge dürfen die Gesamtsumme von 1 Million ECU je Projekt nicht übersteigen.

Artikel 3

(1) Die Kommission wählt nach Stellungnahme des in Artikel 8 genannten Ausschusses die Finanzinstitutionen aus folgenden Einrichtungen aus: Entwicklungsbanken, Handelsbanken, Geschäftsbanken und Organisationen der Investitionsförderung.

(2) Finanzinstitutionen, die gemäß den Kriterien des Artikels 6 Vorschläge unterbreitet haben, erheben Gebühren nach von der Kommission festzulegenden Modalitäten.

Artikel 4

(1) Für die in Artikel 2 beschriebene Fazilität 1 werden die Finanzierungsanträge bei der Kommission entweder direkt oder über eine Finanzinstitution von der Institution, Vereinigung oder Organisation gestellt, die die Projekt- und Partnerermittlung durchführt.

(2) Für die in Artikel 2 beschriebenen Fazilitäten 2, 3 und 4 können die Anträge von den betreffenden Unternehmen nur über die in Artikel 3 genannten Finanzinstitutionen gestellt werden. Die Gemeinschaftsmittel können nur über eine Finanzinstitution beantragt und von dieser den beteiligten Unternehmen bereitgestellt werden.

(3) Bei der in Artikel 2 beschriebenen Fazilität 2 sind die Finanzinstitutionen und die Unternehmen verpflichtet, sich das Projektrisiko zu teilen; hat die Aktion jedoch Erfolg, kann der Gemeinschaftsbeitrag für KMU auf 100 % der Kosten angehoben werden.

(4) Bei der in Artikel 2 beschriebenen Fazilität 3 muß der Finanzbeitrag der Finanzinstitutionen mindestens so hoch sein wie der Gemeinschaftsbeitrag.

(5) Bei der in Artikel 2 beschriebenen Fazilität 4 werden zur Finanzierung ausschließlich die Kosten für extern geleistete Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Ausbildung, technische Hilfe und Managementfachberatung zugelassen.

(6) In den Rahmenverträgen, die die Kommission mit Finanzinstitutionen schließt, ist ausdrücklich festzulegen, daß der Rechnungshof aufgrund von Artikel 188c des Vertrages die Tätigkeiten dieser Institutionen prüfen kann, die mit Projektfinanzierungen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenhang stehen.

Artikel 5

(1) Bei den im Rahmen des Instruments gewährten Mitteln handelt es sich je nach Umständen und je nach Fazilität gemäß Artikel 2 entweder um Zuschüsse, um zinslose Vorschüsse, um Beteiligungen am Eigenkapital oder um Beteiligungsdarlehen.

Die Eigenkapitalbeteiligungen oder Beteiligungsdarlehen werden im Grundsatz von den zwischengeschalteten Finanzinstitutionen im eigenen Namen übernommen. In Ausnahmefällen jedoch,

- in denen die Finanzinstitution aus aufsichtsrechtlichen oder anderen rechtlichen Gründen oder aufgrund ihrer Satzung nicht im eigenen Namen auftreten kann, oder
- in der die direkte finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erforderlich ist, um die Möglichkeiten der Promoter entscheidend zu verbessern, Finanzmittel zu beschaffen, die sie normalerweise aufgrund der besonderen politischen Lage oder der spezifischen rechtlichen Hemmnisse im Gastland des Joint-ventures nicht mobilisieren könnten,

kann die Kommission eine Finanzinstitution anweisen, eine direkte Beteiligung im Namen der Gemeinschaft zu halten.

Für diese direkte Beteiligung kommen lediglich Projekte in Frage, die unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung, der Umwelt oder des Technologietransfers von besonderer Bedeutung sind.

Die kommerziellen, industriellen, investitionspolitischen und finanziellen Entscheidungen eines im Rahmen des Instruments gegründeten Joint-ventures werden ausschließlich von diesen selbst getroffen.

(2) Im Rahmen der in Artikel 2 beschriebenen Fazilität 2 werden die zinslosen Vorschüsse gemäß den von der Kommission festzulegenden Modalitäten zurückgezahlt, mit der Maßgabe, daß die Fristen für die endgültige Rückzahlung so kurz wie möglich sein müssen und keinesfalls fünf Jahre überschreiten dürfen. Diese Vorschüsse sind nicht rückzahlbar, wenn die Ergebnisse der Aktionen negativ ausfallen.

(3) Im Rahmen der in Artikel 2 beschriebenen Fazilität 3 sind die aufgrund dieses Instruments übernommenen Kapitalbeteiligungen mit Rücksicht auf den Gemeinschaftsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung abzutreten, sobald die Lebensfähigkeit des Projekts gesichert ist.

(4) Durch die Rückzahlung von Beteiligungsdarlehen, die Veräußerung der Beteiligungen und die Zahlung der Zinsen und Dividenden werden revolvingende Mittel geschaffen, die von den Finanzinstitutionen für Rechnung der Gemeinschaft auf einem Depositenkonto gehalten und gemäß den Erfordernissen des Instruments und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Sicherheit und der angemessenen Rendite der Investition verwaltet werden. Diese Mittel werden für die Maßnah-

men des Instruments verwendet oder zu Marktkonditionen verzinst; sie werden so eingesetzt, daß der Rückgriff auf Mittel des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für die Maßnahmen des Instruments eingeschränkt wird. Alle Guthaben bei zwischengeschalteten Finanzinstitutionen werden der Gemeinschaft zurücküberwiesen, wenn die Finanzinstitution nicht mehr an dem Instrument beteiligt ist oder wenn das Instrument nicht mehr angewandt wird.

Artikel 6

(1) Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch die Finanzinstitution oder, wie im Fall der in Artikel 2 beschriebenen Fazilität 1, durch die Kommission und durch die Finanzinstitution im Rahmen der von der Haushaltsbehörde bereitgestellten Mittel und auf der Grundlage folgender Kriterien:

- a) die erwartete Wirtschaftlichkeit der Investition und die Eignung der Antragsteller;
- b) der erwartete Beitrag des Projekts zur Entwicklung, bewertet insbesondere aufgrund folgender Gesichtspunkte:
 - Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft,
 - Wertschöpfung,
 - Schaffung lokaler Arbeitsplätze,
 - Werbeeffekt für lokale Unternehmen,
 - Weitergabe von Technologie und Know-how und Entwicklung der eingesetzten Techniken,
 - Ausbildung und Fachwissen für Manager und Ortsbedienstete,
 - berufliche und soziale Auswirkungen für die Frau,
 - Schaffung lokaler Arbeitsplätze unter Bedingungen, die eine Ausbeutung der Beschäftigten ausschließen,
 - Auswirkungen auf die Handels- und Zahlungsbilanz,
 - Auswirkungen auf die Umwelt,
 - Herstellung von und Versorgung des lokalen Marktes mit Produkten, die bisher kaum oder nur in schlechter Qualität erhältlich waren,
 - Verwendung lokaler Rohstoffe und Ressourcen.

(2) Die endgültige Entscheidung über die Finanzierung trifft die Kommission, die die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Kriterien, die Vereinbarkeit mit den Politiken der Gemeinschaft in ihren verschiedenen Aspekten sowie das beiderseitige Interesse der Gemeinschaft und des beteiligten Entwicklungslandes prüft.

Artikel 7

Als Empfänger zugelassen gelten die Entwicklungsländer Asiens, Lateinamerikas und des Mittelmeerraums, die bereits zuvor Empfänger von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft gewesen sind

oder mit der Gemeinschaft regionale oder bilaterale Kooperationsabkommen oder Assoziationsabkommen geschlossen haben; als weiteres Empfängerland ist Südafrika zugelassen.

Artikel 8

(1) Die Kommission wendet das Instrument nach Maßgabe dieser Verordnung an.

(2) Bei der Ausübung dieser Aufgabe wird die Kommission entweder von dem mit Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 eingesetzten Ausschuß oder von dem in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 genannten Ausschuß unterstützt; diese Ausschüsse arbeiten für ECIP in auf Südafrika bezogenen Angelegenheiten, bis ein Ausschuß eigens für die finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Südafrika eingesetzt ist.

(3) Nach dem in Absatz 4 genannten Verfahren wird über folgendes entschieden:

- die Auswahl der zwischengeschalteten Finanzinstitutionen unter Berücksichtigung ihrer Erfahrung und ihrer Fähigkeit, gemäß den in Artikel 6 festgelegten Kriterien eine Vorauswahl der Projekte zu treffen;
- Revision der Beträge und/oder Finanzierungsbedingungen für die einzelnen Fazilitäten gemäß Artikel 2 und des im Rahmen der Fazilitäten 2, 3 und 4 gemäß Artikel 2 verfügbaren Gesamtbetrags.

(4) Für die in Absatz 3 genannten Bereiche unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf eines Monats nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(5) Der Ausschuß prüft auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines seiner Mitglieder sämtliche Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung stehen, und zwar

- Informationen über im Vorjahr finanzierte Projekte;
- den Bezugsrahmen der in Artikel 9 vorgesehenen unabhängigen Evaluierung;
- alle weiteren Informationen, die die Kommission zu unterbreiten wünscht.

(6) Zur Gewährleistung einer kohärenten Kooperation und zur Verbesserung der Komplementarität der Maßnahmen tauschen die Kommission und die Europäische Investitionsbank relevante Informationen über geplante Finanzierungen aus.

Artikel 9

(1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum 30. April jedes Jahres einen Bericht über die Durchführung im Vorjahr, insbesondere über die ausgewählten Projekte, die gewählten Mittel und die Rückzahlung an den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften einschließlich einer jährlichen statistischen Übersicht.

(2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat im Abstand von fünf Jahren die Ergebnisse einer unabhängigen Evaluierung.

(3) Unbeschadet der in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften niedergelegten Befugnisse der Kommission und des Rechnungshofs wird die Kommission in jedem Jahr eine unabhängige Prüfung der Bücher der Finanzinstitutionen und der Leistungsempfänger der Fazilität 1 veranlassen. Die Kommission wird in die Rahmenverträge und die spezifischen Finanzierungsabkommen spezifische Bestimmungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Betrug einführen, namentlich einen Mechanismus für die Beibehaltung von Vorschüssen, die sich bei der jährlichen Buchprüfung nicht als voll gerechtfertigt erweisen.

(4) Geeignete externe technische Hilfe kann unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, daß diese technische Hilfe eine direkte Verbindung zum besonderen Charakter des ECIP-Instruments hat und den ALA-MED-Ländern sowie Südafrika unmittelbar zugute kommt. Der Kostenaufwand für diese technische Hilfe ist auf 5 % der verfügbaren Haushaltsmittel zu begrenzen, wobei die an die Finanzinstitutionen zu entrichtenden Gebühren, die jeweils auf die für jede einzelne Finanzierung bereitgestellten Mittel angerechnet werden, nicht darin enthalten sind.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANLAGE II

ECIP - Genehmigte Finanzierungsanträge für die Jahre 1988-1993

	Genehmigte Anträge		Genehmigte Mittel in ECU		Durchschnittliche ECIP-Finanzierung
	Anzahl	Anteil an den Genehmigungen insgesamt, in %	Betrag	Anteil an den Genehmigungen insgesamt, in %	
Fazilität 1	263	35	13.112.678	17	49.858
Fazilität 2	408	55	41.426.949	52	101.537
Fazilität 3	52	7	21.341.133	27	410.406
Fazilität 4	24	3	3.221.119	4	134.213
Insges. 1988-1993	747	100	79.101.879	100	105.393

SUMMARY OF THE CONCLUSIONS AND RECOMMENDATIONS OF THE INDEPENDENT APPRAISAL OF ECIP

INTRODUCTION

Article 9.2 of the Council Regulation (319/92) for ECIP required the Commission to, quote: "forward the results of an independent appraisal of the instrument to the European Parliament and the Council by 31 March 1994 at the latest." unquote.

A contract to do this was placed with the SEMA Group (Belgium) after publication of an international invitation to tender in the Official Journal of the European Communities (J.O. No C230 of 26.08.93). After 98 formal expressions of interest in the contract had been received from consultants from all 12 EC member states, 21 formal bids were received by the due date and evaluated by the Commission's services and, after formal consideration by the Comité Consultative des Achats et Marchés (CCAM), the contract was placed with SEMA. The procedures applied conform with Council Directive No 92/50/EEC of 18th June 1993 relating to the coordination of procedures for the award of public service contracts.

The Commission sent the report to the Council and the Parliament in May 1994 as required by the ECIP Council Regulation, and reminded the Council and the Parliament that the Appraisal is the independent opinion of the consultants, and that the Commission does not necessarily endorse or agree with its conclusions and recommendations.

SUMMARY EXTRACTS FROM THE CONCLUSIONS AND RECOMMENDATIONS

CONCLUSIONS

ECIP is very successful with a rapid and permanent growth.

ECIP has met its objectives of promoting mutually beneficial investments.

ECIP has a complete characteristic aimed at covering all the stages of the creation of joint ventures including financing the provision of equity.

ECIP has a term impact or an indirect impact because the best way to support the joint ventures is to finance the project for which there is practically no other source of financing.

ECIP also has a direct impact through Facility 3.

ECIP contributes to the development of the economies of eligible countries.

The leverage effect is considerable and permits to better evaluate the development impact of ECIP.

ECIP contributes to the improvement of the image of the European Union in the countries of eligible zones (ALAMED).

ECIP obtains a global degree of satisfaction going from good to very good from the different categories of participants.

ECIP is ending its period of youth and adjustment.

The pilot phase gave ECIP its present form.

The period 1992-1993 permitted to detect its residual weakness.

1994 has to be the year of last minute adjustments of the operational modes of ECIP and the adjustment of efficient solutions for the problems encountered within the frame of the Facility 3.

The creation of joint ventures is a slow process which could extend itself easily over a three year period:

- 12 to 18 months between the request of Facility 2 and the end of the study;
- ECIP foresees two years to judge on the success of the Facility 2 resulting in the creation of the joint venture;
- 1994-1995 should result in the creation of many joint ventures.

RECOMMENDATIONS

The existence of ECIP is necessary because the instrument satisfies a need poorly covered or not covered at all by the other financial instruments available in the international market.

The general objective of the promotions for mutual interest investments of Community operators must remain the essential being of ECIP, specially in the form of joint ventures with local operators in the eligible countries concerned.

ECIP is a complete instrument covering all the stages in the creation of a joint venture, from the project identification, the feasibility study and the equity financing to the training; the coherence of the instrument must be maintained by keeping together the four facilities which make its originality.

ECIP should extend its area of action.

ECIP should review its agreements with EIB and co-ordinate its action with those of other Commission financial instruments and programmes.

ECIP is integrated in the multiple actions of the Commission in favour of SMEs, specially the programmes of the DG XXIII (BRE, BC-NET, Europartner-ship, Euro Info Centre) and other actions at the DG I (Medinvest and Alinvest); ECIP should maintain the priority of the scheme's application to the SMEs.

ECIP should not neglect, however, the indirect impact on the SMEs from the creation of joint ventures between enterprises of a large size, specially by way of sub-contracting and supplies.

ECIP should maintain its flexibility and adapt itself to the size of the proposed investments (judged compatible with the risk level associated with them), to the financial viability of the project estimated by the FI, and to the contribution, in short and middle term, to the local economy development, rather than, to the size of the partners; the participation of large enterprises should not constitute a reason to reject a project.

Facility 1 - Projects and partners identification

To bring closer together the management of ECIP and MED and AL-Invest should allow the extension of Facility 1 to the search of European intermediary organisations likely to give aid to similar organisations from eligible countries to accomplish studies, seminars or "technical shops" financed by means of accepted projects within the frame of Facility 1.

Facility 2 - Investment feasibility studies

Should extend its area of action in three directions:

- the realisation, by the enterprises from eligible countries, of prefeasibility applications including an attractive and realistic presentation of their joint venture project and of their enterprise; this application would reinforce their credibility with the European enterprises in the search of a potential partner to carry out a feasibility study;
- the final search for a partner when the feasibility study has given positive results, but the enterprise which has initiated the project finds itself without a partner to create the joint venture, as a consequence of a sudden defaulting of one of the partners (bankruptcy, renouncement, incompatibility revealed during the study, ...);
- the financing of certain research and development projects that may as the pilot projects, lead, at middle term, to the creation of a joint venture with a real technological transfer by the productive use of the results obtained;

The co-financing of Facility 2 should ideally be based on a mixed mechanism including:

- the total reimbursement in case of failure or non diffusion of the study's results;
- the gradual transformation in subsidy according to the partial results obtained and of the actions undertaken;
- the transformation in subsidy in the case of prefeasibility studies or of search of partners when a feasibility study has given positive results, as well as in case of creation of a joint venture.

As it is difficult to implement this mixed mechanism, the simple transformation in subsidy, except in the case of the study's confidential results, seems imperative. An intermediary solution would consist to grant an additional income to the FI which would be linked to the reception at the final report of each action together with a commentary by the FI of the results obtained and the possible future actions;

Facility 3 - Financing the capital requirements of joint ventures:

The system could take the form of an Investment Fund which could be at a first stage, regional (Latin America, Asia, Mediterranean Region) and later on national if the legislation authorise it. This Investment Funds - regional or national - would be largely open to international organisations (FI, Commercial banks, investment banks, institutional investors, insurances, retirement funds, ...). ECIP would be the reference shareholder with minority participation of about 15%. No other shareholder will have a higher percentage.

Investment Supervision Counsel. Besides a role of control of the investments made, this Counsel under the presidency of ECIP, would have a role of lobbying at the Commission to favour the ECIP instrument.

Facility 4 - Development of Human Resources

The application area of Facility 4 should involve two types of complementary actions:

- the creation of a restructuration fund allowing to aid the rehabilitation of the personnel affected by the creation of a joint venture and provoking profound changes within the local enterprise, reinforcing the role of ECIP in the economic development of the countries concerned.
- the financing of the technical assistance furnished by the European intermediary organisations to their correspondents in the eligible zones (see Facility 1 above).

And an adapted training is often the best guarantee for success of a new joint venture; the direct participation of ECIP should therefore be transformed in subsidy for training and support made by the personnel of the European partner ensuring the know-how transfer to the new company; to recourse to external consultants should be limited to the strict minimum when the European enterprise cannot ensure it because of limited human resources.

Participation of "Countries almost Members":

The enlargement of the area of action of ECIP to the member countries of the European Union put at equal level the enterprises of all countries that may benefit from the financing of ECIP; the "countries almost members" will be the first to benefit because their enterprise could easily implant themselves in our countries;

Equally, the opening of ECIP to financing the three party joint ventures in Eastern Europe and the Republics of the ex-USSR constitute an additional encouragement to those countries that have applied for membership in the European Union and take the necessary measures to prepare their membership to the Customs Union, in the one hand and the European Union, in the other hand.

Decisional and Decentralisation Process:

The Commission could authorise certain FI to finance without reference to the Commission within the frame of Facilities 1, 2 and 4, projects responding to the following conditions:

- concerning projects to create joint ventures in one of the zones, presently covered by ECIP;
- do not belong to sectors of activities having political implications at the level of the Commission (agro-industry, textile, fishing, information technology, ...);
- do not go beyond a ceiling of 75.000 ECU for the Facility 1 and 125.000 ECU for the Facilities 2 and 4;
- to meet, as any project submitted to the approval of the Steering Committee, the conditions of viability and of contribution to the development of eligible countries.

For the projects of Facility 3, the decision process could be automatically delegated to the Investment Funds created in each geographical zone; same thing for the Facility 4 projects which derived from investments made by the funds and that may be financed from their resources (participation liquidation, transfer of credit line balances not used).

Management resources and technical assistance

While the Commission's management to date, with very limited resources, has been effective, due to the success and growth of the instrument the implementation in the future of an efficient system of information and follow-up of projects implies a total and permanent availability of management and a large flexibility of human resources according to the work load. So it is necessary to implement an external technical assistance support service for ECIP so that the Commission can solve its present management crisis. This would be responsible for the operational management of the instrument while the Commission keeps all the decision power related to the regulation policy and functioning of the instrument as well as the control of the projects submitted to them.

(Complete copies of the Independent Appraisal have already been sent to DGs I, II, III, XVIII, XIX, XX, XXIII and the S.J.)

ANLAGE IV

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN
BEMERKUNGEN DES RECHNUNGSHOFS ZUR UMSETZUNG
DES INSTRUMENTS ECIP
ZUSAMMENFASSUNG

Vorbemerkung

Auf Betreiben des Rates wurde in die derzeitige ECIP-Verordnung(319/92) mit Artikel 9 Absatz 3 folgende Bestimmung aufgenommen: "Der Rat ersucht den Rechnungshof, vor dem 31. Dezember 1993 eine Stellungnahme zur Anwendung des Instruments abzugeben." Der Rechnungshof hat das Instrument ECIP auftragsgemäß 1993 geprüft und hat dem Rat im Dezember 1993 seine Stellungnahme (12/93) vorgelegt. Im folgenden sind die wichtigsten Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Rechnungshofs zum Instrument ECIP und zum ECIP-Management der Kommission zusammengefaßt. Die Kommission ließ dem Rat im März 1994 ihre Bemerkungen und Antworten auf die Stellungnahme des Rechnungshofs zukommen, aus denen vor allem hervorgeht, daß die geltende ECIP-Verordnung /319/92) und die Durchführung dieser Verordnung seitens der Kommission mit der Finanzregelung des Gesamthaushaltsplans der EG im Einklang stehen.

Schlußfolgerung des Rechnungshofs

Schlußfolgerung des Rechnungshofs zum Instrument ECIP

Das Instrument ECIP entspricht einem realen Bedarf, der vom Markt nicht oder nur unzureichend befriedigt wird. Dies gilt insbesondere für die Finanzierungsarten der Fazilitäten Nr. 1, 2 und 4. Dieses Instrument, das sich unter andere von der Gemeinschaft bereits geschaffene Instrumente einreicht, kommt dem Bemühen der Entwicklungsländer um Technologietransfer über die Schaffung von Joint ventures entgegen.

Die Kommission sah sich indessen vor die schwierige Aufgabe gestellt, ein Bankinstrument unter Wahrung der Haushalts- und Rechnungsführungsgrundsätze zu verwalten, und war außerstande, sie in angemessener Weise zu lösen. Dies hatte nachteilige Auswirkungen für die Anwendung des Instruments.

In den ersten Jahren stand der Aufbau eines sehr umfangreichen und sehr unterschiedlich zusammengesetzten Netzes für den Einsatz des Instruments im Mittelpunkt der Bemühungen der Kommission. Die Prüfung des Hofes hat gezeigt, daß die Kommission nicht über die erforderlichen Mittel für eine effiziente Verwaltung eines Netzes von dieser Größe verfügt. Die diesbezügliche Situation ist um so unbefriedigender, als es die Kommission nicht vermocht hat, sich das notwendige Instrumentarium zur Erfassung und Auswertung der Informationen zu schaffen, die zur Beherrschung einer dezentralen Verwaltung und zur Kontrolle der Verwendung der Gemeinschaftsmittel erforderlich sind.

Die erzielten Ergebnisse in Form von Joint-venture-Gründungen mit Hilfe einer Fazilität 3 sind bescheiden, viel bescheidener, als der von der Kommission 1992 veröffentlichte Jahresbericht annehmen läßt, dessen diesbezügliche Zahlenangaben nicht die tatsächlich geschlossenen Verträge und noch weniger die durchgeführten Maßnahmen betreffen, sondern lediglich die "Beschlüsse des Steering Committee". Was die Joint ventures angeht, die mit Hilfe von Finanzierungen in Form einer Fazilität 1 oder 2, aber ohne

Inanspruchnahme der Fazilität 3 geschaffen werden konnten, so verfügt die Kommission ebensowenig wie die besuchten FI über die erforderlichen Informationen, um sich von ihrer Existenz überzeugen und ihre Anzahl feststellen zu können.

Wenn der Gemeinschaftsgesetzgeber und die Kommission im Rahmen der Entwicklungshilfepolitik weiterhin Investitionen im Privatsektor durch Bankinstrumente wie ECIP fördern wollen, sollte dafür eine entsprechende Struktur geschaffen werden. Hierbei käme eine auf diese Art von Operationen spezialisierte Einrichtung in Betracht, die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist und den Bestimmungen des Handelsrechts unterliegt, dabei jedoch der Aufsicht der Kommission und der Kontrolle des Rechnungshofs gemäß Artikel 87 der Haushaltsordnung untersteht."

Bemerkungen des Rechnungshofs zum Erlaß der ECIP-Verordnung (EWG) Nr. 319/92

"Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs folgendes fest:

- (a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;
- (b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Haushaltseinnahmen, die in der Regelung über die eigenen Mittel der Gemeinschaften vorgesehen sind, der Kommission zur Verfügung gestellt werden..."

Die in diesem Artikel vorgesehene Stellungnahme des Rechnungshofs stellt eine wesentliche Formalität dar, bei deren Nichterfüllung die Rechtmäßigkeit einer solchen Verordnung zweifelhaft ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 319/92 des Rates enthält verschiedene die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaft betreffende Bestimmungen, die ihr den Charakter einer Haushaltsordnung verleihen. Daher hätte dieser Rechtsakt, um in richtiger Weise erlassen zu werden, gemäß Artikel 209 des EWG-Vertrags dem Rechnungshof zur vorherigen Stellungnahme zugeleitet werden müssen. Die Einholung einer solchen Stellungnahme war um so mehr geboten, als diese Bestimmungen, wie in den Ziffern 29-40 aufgezeigt, erheblich von den orthodoxen Finanzregelungen der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 abweichen.

(Der vollständige Wortlaut der Stellungnahme des Rechnungshofs und der Antworten der Kommission darauf wurden den Generaldirektionen I, II, III, XVIII, XIX, XX, XXIII und dem Juristischen Dienst bereits zugestellt.)

ANLAGE V

Finanzbogen

- 1. BEZEICHNUNG DER AKTION:** Aktionen zur Förderung der Investitionstätigkeit der Gemeinschaft in den Entwicklungsländern Asiens, Lateinamerikas, des Mittelmeerraums (ALAMED) und in der Republik Südafrika (RSA)
- Finanzinstrument "EC Investment Partners"
(+ Ausgaben für Beratung und Unterstützung)

- 2. HAUSHALTSLINIE:** B7-5000

3. RECHTSGRUNDLAGE:

Verordnung (EWG) Nr. 319/92 des Rates vom 3. Februar 1992 über die Anwendung des Finanzinstruments "EC-International Investment Partners" für Länder Asiens, Lateinamerikas und des Mittelmeerraums, mit Geltung vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 35 vom 12.2.1992)

Die Kommission schlägt dem Rat vor, die Geltung der nur geringfügig zu verändernden ECIP-Verordnung über den 31.12.1994 hinaus zu verlängern und die Republik Südafrika einzubeziehen.

4. BESCHREIBUNG DER AKTION

4.1 Allgemeines Ziel der Aktion

Stimulierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der EU und Drittländern durch eine Förderung direkter Investitionen von Gemeinschaftsunternehmen - in erster Linie KMU - im Wege von Joint-venture-Gründungen mit Unternehmen in Drittländern Asiens, Lateinamerikas, des Mittelmeerraums und in der Republik Südafrika. Gleichzeitig verfolgte Ziele sind die Stimulierung des Know-how-Transfers, der Produktion, des Technologietransfers, die Belebung des Arbeitsmarktes und die Sanierung der Zahlungsbilanzen.

4.2 Dauer der Aktion und gegebenenfalls Bestimmungen über ihre Verlängerung

Unbegrenzte Dauer.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben, NOA

5.2 GM

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

- Zuschuß in Form nichtrückzahlbarer Hilfe;
- Zuschuß zur Kofinanzierung mit anderen öffentlichen oder privaten Geldgebern;
- Zinsvergünstigung: keine;
 - Sonstiges: - zinslose Vorschüsse
 - Übernahme von Beteiligungen
 - Darlehen
- Bei wirtschaftlichem Erfolg der Aktion ist eine teilweise oder vollständige Rückzahlung geplant. Die Rückzahlungen werden in den Büchern der FI verbucht, die die ECIP-Mittel für Rechnung der Kommission in Verwahrung nehmen und verwalten (vgl. Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung Nr. 319/92 des Rates vom 3. Februar 1992).
- Ändert sich durch die Aktion die Höhe der Einnahmen? Wenn ja, wie? Welche Einnahmen sind betroffen?
- Effektive Einnahmen
- Wiederverwendung.

7. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)

Routinekontrollen der Kommission. Außerdem Kontrollen durch die beteiligten FI, die dafür auch die Verantwortung übernehmen, und externe Bewertung der Maßnahme. Außerdem veranlaßt die Kommission jährlich eine unabhängige Buchprüfung, die einer Finanzprüferfirma übertragen wird. In sämtlichen Rahmenverträgen und Finanzierungsverträgen ist die automatische Rückzahlung sämtlicher nicht begründeter Vorschüsse nach Abschluß der jährlichen Buchprüfung in spezifischen Bestimmungen geregelt. Das begrenzte Ausmaß der einzelnen Aktionen und das Ausmaß des Engagements der Finanzinstitutionen stehen in einem Verhältnis zueinander, daß eine ernstzunehmende Kontrolle zu garantieren scheint.

8. ANGABEN ZUR KOSTEN/WIRKSAMKEITSANALYSE

8.1. Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe
Vgl. 4.1.

8.2 Begründung der Maßnahme

Diese Aktion verfolgt nachstehende Ziele:

- Beitrag zur Entwicklung der Empfängerländer durch die Schaffung von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe, Transfers von Risikokapital,

Weitergabe von Know-how und Managementtechniken; ermöglicht wird dies durch die Investitionen, die zudem Rentabilitätsanforderungen der Märkte entsprechen müssen;

- Stimulierung der Mitarbeit der Privatwirtschaft im Entwicklungsprozeß dieser Länder zwecks Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz;
- Mobilisierung öffentlicher und privater Wirtschaftsbeteiligter der Gemeinschaft für ein Engagement im Entwicklungsprozeß der Empfängerländer, was insofern von Bedeutung ist, als die Aktivitäten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten Haushaltszwängen unterliegen.

Von der Aktion ist eine starke Hebelwirkung zu erwarten: Mit geringen Haushaltsmitteln der Gemeinschaft kann ein großer privatwirtschaftlicher Kapitalstrom mobilisiert werden. Die Aktion bietet die Möglichkeit, die von der Bündelung mehrerer Aktionen und Programme zu einem Projekt ausgehenden Synergie zu nutzen; auf diese Weise kann auch die Wirkung ähnlicher Bemühungen der Mitgliedstaaten gesteigert werden. Da die Initiative zu den Projekten von den Wirtschaftsbeteiligten ausgeht und die Projekte von den zwischengeschalteten FI kontrolliert und gesichtet werden, lassen sich mit dieser Aktion konkrete Projekte in großer Zahl abdecken, während sich gleichzeitig der Verwaltungsaufwand der Kommission in Grenzen hält.

Des weiteren ist festzuhalten, daß mit diesem Instrument Rückzahlungen an den Gemeinschaftshaushalt verbunden sind, wodurch die Relation Kosten/Wirksamkeit noch günstiger ausfällt.

8.3 Follow-up und Bewertung der Aktion

8.3.1 In Betracht kommen hier entwicklungsbezogene (a) und finanzielle (b) Indikatoren.

(a) Der erwartete Beitrag des Projekts zur Entwicklung wird insbesondere aufgrund folgender Gesichtspunkte bewertet:

- Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft,
- Wertschöpfung,
- Schaffung lokaler Arbeitsplätze,
- Werbeeffect für lokale Unternehmen,
- Weitergabe von Technologie und Know-how und Entwicklung der eingesetzten Techniken,
- Ausbildung und Fachwissen für Manager und Ortsbedienstete,
- berufliche und soziale Auswirkungen für die Frau,
- Schaffung lokaler Arbeitsplätze unter Bedingungen, die eine Ausbeutung der Beschäftigten ausschließen,
- Auswirkungen auf die Handels- und Zahlungsbilanz,
- Auswirkungen auf die Umwelt,
- Herstellung von und Versorgung des lokalen Marktes mit Produkten, die zuvor kaum oder nur in schlechter Qualität erhältlich waren,

- Verwendung lokaler Rohstoffe und Ressourcen.

(Vgl. Artikel 6 der Verordnung Nr. 319/92 des Rates vom 3.2.1992.)

- (b) Die finanzielle Lebensfähigkeit der Projekte ist gesichert durch die Konditionen, denen die Kofinanzierung der privaten Operateure und der FI unterliegen und die eine Verteilung des Risikos auf alle Partner einschließen. Der prozentuale Anteil der finanziell erfolgreichen Projekte dient als Indikator bei der Bewertung des Erfolgs der Aktionen.

8.3.2 Modalitäten und Periodizität der Bewertung

Zusätzlich zu der von der Kommission mit Unterstützung der FI durchgeführten Prüfung und Bewertung jeder Einzelaktion sind für 1994 folgende offizielle Evaluierungen vorgesehen:

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum 30. April jeden Jahres einen Bericht über die Durchführung im Vorjahr, insbesondere über die ausgewählten Projekte, die gewählten Mittel und die Rückzahlungen an den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich einer jährlichen statistischen Übersicht über das jeweilige Vorjahr.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat im Abstand von fünf Jahren die Ergebnisse einer unabhängigen Evaluierung des Instruments.

Eine jährliche unabhängige Buchprüfung ist vorgesehen.

8.3.3 Bewertung der Ergebnisse

Vgl. 8.3.2.

8.4 Übereinstimmung mit der Finanzplanung

- 8.4.1 Die Aktion ist in der Finanzplanung der GD für die fraglichen Jahre eingeplant.

- 8.4.2 Das Instrument ECIP ist ein Schlüsselement der wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit mit den Ländern Asiens, Lateinamerikas, des Mittelmeerraums und mit der Republik Südafrika.

- 8.4.3 Folgende Unsicherheitsfaktoren können im wesentlichen die Ergebnisse der Aktion beeinträchtigen:

- die gesamtwirtschaftliche Lage und das Investitionsklima in der EG und in den Empfängerländern;
- Investitionsbereitschaft und -bedarf der privaten Operateure und der FI (sie verändern sich nach Parametern, die sich der Kontrolle der Kommission entziehen).

9. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

9.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Aktion im Haushaltsjahr 1995 (Zusammenhang zwischen Einzelkosten und Gesamtkosten)

Die vorgeschlagene Mittelaufstockung ist Ausdruck des politischen Willens, die Hilfe in diesem Bereich in Übereinstimmung mit den Orientierungen des Dokuments KOM(90) 575 vom 7.3.1991, bekräftigt durch Erlaß der Verordnung Nr. 319/92 des Rates vom 3.2.1992, quantitativ zu verbessern.

Das Instrument ECIP stützt sich auf ein Netz von Finanzinstitutionen (FI) in der Gemeinschaft und in Drittländern. Die FI haben die Aufgabe, die Projekte der Kommission vorzulegen, und sind zuständig, die Kofinanzierung der Projekte durch Eigenbeitrag oder durch Mobilisierung anderer Geber sicherzustellen. Dem FI-Verbund gehören zur Zeit (Juli 1995) ungefähr 95 Mitglieder an. Es ist vorgesehen, weitere FI für eine Mitarbeit zu gewinnen und das Netz auf diese Weise zu komplettieren. Geht man davon aus, daß der Höchstbetrag je Aktion auf 1 Mio. ECU festgesetzt ist, könnte ein jährlicher Gesamtbetrag von 50 Mio. ECU im Prinzip problemlos absorbiert werden, und der Bedarf der einzelnen Empfängerländer würde auf diese Weise gedeckt. Es läßt sich eine eindeutige Zunahme der Anträge feststellen (die Steigerungsrate bei der Vorlage von Projekten betrug in der Zeit von 1989 bis 1993 jährlich 100 %).

Die Verteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die einzelnen Empfängerregionen ist ungefähr wie folgt geplant: Asien 37,5 %, Lateinamerika 37,5 % und Mittelmeerraum 25 %.

9.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

VE in Mio. ECU

Aufschlüsselung	Haushaltsjahr 94	HVE 95	Veränderung in %
Asien	14.625	15.750	8 %
Lateinamerika	14.625	15.750	8 %
Mittelmeer	9.750	10.500	8 %
INSGESAMT	39.000	42.000	8 %

VE in Mio. ECU

Die zusätzlichen Mittel für die Republik Südafrika werden durch Mittelumwidmung bereitgestellt (Übertragung aus der Haushaltslinie B7-5070)			
Aufschlüsselung	Haushaltsjahr 94	HVE 95	Veränderung in %
Südafrika	1.000 (Übertragung läuft)	Betrag steht noch nicht fest	---

9.3 Operationelle Ausgaben für Studien, Expertentagungen usw., in Teil B enthalten

(vgl. Anlage IIIa der Kommissionsmitteilung vom 22.4.1992, in Anlage VIII zu diesem Dokument)

VE in Mio. ECU

Aufschlüsselung	Haushaltsjahr 94	HVE 95	Veränderung in %
- Studien	300.000	300.000	0 %
- Expertentagungen	---	---	---
- Konferenzen und Kongresse	200.000	400.000	100 %
- Information und Veröffentlichungen	350.000	400.000	14 %
- TH	---	1.000.000	---
INSGESAMT	850.000	2.100.000	247 %

9.4 Fälligkeitsplan zur Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs (HVE) bei Mehrjahresmaßnahmen, für die im zugrundeliegenden Rechtsakt der für notwendig erachtete Betrag festgelegt ist.

- Für notwendig erachteter Betrag Mio. ECU

- Durchführungszeitraum: ab 1995

VE in Mio. ECU

			Vorläufige Finanzplanung				
Kumulierter Stand Ende 1993 (1)	Haushalt 1994	HVE 1995	1996	1997	1998	1999 und folgende Haushaltsjahre	INSGESAMT
43.823**	39.000	<u>N.B.</u> 42.000*	60.000*	70.000*	80.000*	100.000*	

N.B.

*

VE in Mio. ECU

Die zusätzlichen Mittel für die Republik Südafrika werden durch Mittelumwidmung bereitgestellt (Übertragung aus der Haushaltslinie B7-5070)			
Aufschlüsselung	Haushaltsjahr 94	HVE 95	Veränderung in %
Südafrika	1.000 (Übertragung läuft)	Betrag steht noch nicht fest	---

** einschließlich Übertrag aus dem Haushaltsjahr 1992 in Höhe von 5.000.000 ECU.

Anlage: Finanzbogen 1995 für den Posten B7-5070

FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSLINIE: B7-5070
2. BEZEICHNUNG DER AKTION: Aktionsprogramm für die Republik Südafrika

in Mio. ECU

Bewilligte Mittel 1994		Angeforderte Mittel 1995		Veränderung in %	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
110	94	100	82	- 9,1	- 12,8

3. RECHTSGRUNDLAGE: Betrifft nicht (Schlußfolgerungen des Rates
Allgemeine Angelegenheiten vom
19. April 1994)
4. BESCHREIBUNG DER AKTION

4.1. Spezifische Ziele der Aktion:

Diese Aktion dient in erster Linie der Unterstützung der Opfer des Apartheidsystems in der Republik Südafrika. Auf der Ratstagung der Außenminister (Europäische Politische Zusammenarbeit) wurde im September 1985 der Rahmen abgesteckt, woraufhin die Europäische Gemeinschaft im Jahr darauf das Sonderprogramm zur Unterstützung der Apartheidopfer aufgestellt hat. Ursprünglich war vorgesehen, unter Einschaltung von Gewaltlosigkeit verpflichteten Organisationen in der RSA, namentlich die Kirchen, finanzielle Hilfe bereitzustellen. Für die Abwicklung der Hilfe wurden vier Organisationen ausgewählt:

- der Südafrikanische Kirchenrat (SACC)
- die Katholische Bischofskonferenz Südafrika (SACBC)
- der Kagiso Trust
- die Gewerkschaften.

Wie sich herausstellte, konnte die Kommission aufgrund ihrer Verurteilung des Apartheidsystems keine direkten Kontakte zu diesen Organisationen aufnehmen. Und deshalb wurde die finanzielle Hilfe unter Einschaltung europäischer NRO bereitgestellt.

Nach dem politischen Umschwung in der Republik Südafrika und nach Eröffnung eines Büros der Kommission für die Programmkoordination im Februar 1991 in Pretoria wurde mit den vier obengenannten Organisationen eine Vereinbarung geschlossen, derzufolge der Zugang zu den im Rahmen des Sonderprogramms bereitgestellten Mitteln nicht mehr ausschließlich den genannten vier Organisationen vorbehalten ist. Auf diese Weise bemüht sich die Kommission darum, den Kreis der Einrichtungen, mit denen sie zusammenarbeitet, zu erweitern; dahinter steht das Bestreben, die entwicklungspolitische Komponente ihres Sonderprogramms zu dynamisieren.

Die Kommission wählt die einzelnen für eine Finanzierung aus dem Sonderprogramm bestimmten Projekte aus. Bevor sie den Beschluß faßt holt sie die Zustimmung des Koordinierungsbüros in Pretoria ein und führt entsprechende Konsultationen mit den Botschaftern der Mitgliedstaaten in der Republik Südafrika und mit den in Brüssel arbeitenden Experten der Mitgliedstaaten. Projekte, die die Aktivitäten politischer Organisationen unterstützen, sind von einer Finanzierung aus Mitteln des Gemeinschaftsprogramms ausgeschlossen. In Frage kommen ausschließlich Projekte mit friedlicher, gewaltfreier Zielsetzung, wie Projekte in den Bereichen Bildung und Ausbildung, im Gesundheitswesen und im Bereich des Rechtsbeistands; die Unterstützung soll den Schwarzen in der Republik Südafrika die Möglichkeit geben, ihre Schwierigkeiten zu bewältigen und an der Entwicklung des Landes teilzuhaben. Zwischen 1986, dem Beginn des Programms, bis Ende 1992 wurden 536 Projekte in einem Gesamtwert von 246,1 Mio. ECU genehmigt.

- Dauer: abhängig von der politischen Entwicklung im Lande.

- Zielgruppe: hilfebedürftige Opfer des Apartheidsystems.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 NOA

5.2 GM

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

Die Interventionen aufgrund dieser Haushaltslinie werden überwiegend zu rund 80 % von der Gemeinschaft finanziert.

Vorgesehen sind in diesem Rahmen Aktionen in den Bereichen Bildung und Ausbildung, ländliche Entwicklung, Gesundheitswesen sowie im sozialen und humanitären Bereich.

Gedeckt werden auch die Kosten der für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen technischen Hilfe sowie die Kosten der Dossiererstellung und -begleitung.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise:

Dem Koordinierungsbüro in Pretoria lagen im Januar 1993 70 Projektvorschläge vor. Man geht davon aus, daß monatlich 50 bis 60 Projektanmeldungen erfolgen. Ende 1993 waren sämtliche Mittel des 90 Mio. ECU Budgets gebunden.

Seit dem kürzlich erfolgten Umschwung in der RSA entwickelt sich das Sonderprogramm mehr und mehr zu einem Programm der Entwicklungshilfe. Es werden somit künftig umfangreichere Finanzierungen nötig sein, namentlich wenn es sich um Projekte der ländlichen Entwicklung, im Gesundheits-, Unterrichts- und Ausbildungswesen bzw. um Projekte für den Umweltbereich oder im Rahmen der Stärkung der Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß handelt.

Das 1992 beschlossene Stipendienprogramm für 1993 ist mit rund 70 Millionen Rand (19,5 Mio. ECU) dotiert. Angesichts der Zunahme der Einschreibungen an den Universitäten im Jahre 1993 (die Zunahme liegt zwischen 15 und 30 %) ist für das Stipendienprogramm 1994 eine Ausstattung von rund 90 Millionen Rand (24,6 Mio. ECU) vorzusehen. Auch für die Erwachsenen Grundbildung sind höhere Beträge vorzusehen.

- Politische Bedeutung:

Die Kommission, die sich den Standpunkt zu eigen gemacht hat, der im Dezember 1989 in Straßburg vom Europäischen Rat und im Februar 1990 von den Außenministern ausgesprochen und vom Europäischen Rat im Dezember 1990 in Rom bekräftigt wurde, ist der Auffassung, daß dieses Programm unterstützt werden muß.

Auf seiner Tagung vom 14. und 15. Dezember 1990 brachte der Europäische Rat seine Absicht zum Ausdruck, "das Programm positiver Maßnahmen zu intensivieren und den Erfordernissen der veränderten Situation anzupassen...".

Die Außenminister, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit am 20. Februar 1990 in Dublin tagten, haben sich der Erklärung des Europäischen Rates angeschlossen.

Die derzeitigen Bemühungen der verschiedenen politischen Akteure um Übergangsstrukturen und die Abhaltung von demokratischen Wahlen sind ein Grund mehr für eine Fortsetzung dieses Programms. Es geht jetzt vor allem darum, die Kräfte zu stärken, die das Apartheidsystem mit friedlichen Mitteln bekämpfen. Verstärkte Bemühungen sind um so notwendiger, als eine friedliche Entwicklung noch nicht vollständig gewährleistet zu sein scheint. Dieser Vorschlag der Kommission für 1994 gehorcht politischen und technischen Erfordernissen.

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN:

Kontrolle seitens der Kommission und Bestätigung der Kontrolle des Rechnungshofs seitens der Empfänger.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-/WIRKSAMKEITSANALYSE

9.1. Ziele und Übereinstimmung mit der Finanzplanung:

- Einzelziele:

Im Rahmen der Anpassung des Sonderprogramms an die sich in der RSA verändernde Situation und unter Berücksichtigung der politischen Erklärungen seitens der Gemeinschaft setzt die Kommission das Programm fort; sie verfährt dabei wie folgt:

- Umorientierung der Hilfe: mehr Entwicklungsprogramme und weniger Projekte mit politischer Zielsetzung als bisher;
- Durchführung von Kleinstprojekten im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe;
- stärkere Betonung von Projekten im Bildungs- und Ausbildungsbereich usw.

Für die Angleichung des Wohnungs-, Gesundheits- und Ausbildungsstandards an den durchschnittlichen Standard, über den die weiße Bevölkerung im Lande verfügt, werden nach Schätzungen 15 bis 20 Mrd. ECU benötigt.

- Allgemeines Ziel:

Spezifische Hilfe im Entwicklungsbereich.

9.2. Vorteile gegenüber Alternativmaßnahmen:

Die Position, die die Gemeinschaft im Rahmen des Lomé-Abkommens in Afrika inne hat, gestattet es ihr nicht, die Augen vor den Problemen zu verschließen, mit denen die Republik Südafrika zu kämpfen hat. Die Gemeinschaft steht somit sozusagen in der Pflicht. Sie muß sich einschalten und dazu entweder die bisher im Rahmen des Sonderprogramms durchgeführten Aktionen fortsetzen oder eine andere Formel entwickeln, um den sozial schwachgestellten Gruppen in der RSA zu helfen.

Selbstverständlich muß abgewartet werden, bis sich das Land eine neue Verfassung gibt und eine aus freien und gleichen Wahlen hervorgegangene Regierung im Amt ist.

Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bleibt keine andere Wahl als das bisherige Programm fortzusetzen. Die Kommission muß auf die wachsenden Bedürfnisse reagieren.

Nebenwirkungen: Durch die Aktion der Gemeinschaft werden Beziehungen aufgebaut, die auf Vertrauen und gegenseitige Achtung gegründet sind.

Subsidiarität: Ermittlungen vor Ort haben ergeben, daß die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und anderer Länder zur Erfüllung der Bedürfnisse nicht ausreichen. Aus diesem Grund wird das in Rede stehende Programm in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen der Mitgliedstaaten umgesetzt.

9.3. Follow-up und Bewertung der Aktion

Als Erfolgsindikatoren kommen nur langfristige Ergebnisse in Frage:

- Eindämmung des menschlichen Leids
- Bildung und Ausbildung, die die schwarze Bevölkerung dazu befähigen, eigenverantwortlich am Wirtschaftsleben des Landes teilzunehmen.

Modalitäten und Periodizität der Bewertung: regelmäßige Kontrollen und gezielte Sondierungen, die ungefähr 10 % der Projekte betreffen.

17.02.95

Beschluß **des Bundesrates**

1. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Verlängerung und Konsolidierung der Durchführung des Finanzinstruments European Community Investment Partners (ECIP) für Länder Asiens, Lateinamerikas, des Mittelmeerraums und Südafrika

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Anwendung des Finanzinstruments "EC Investment Partners" für Länder Asiens, Lateinamerikas, des Mittelmeerraums und Südafrika
KOM(94) 358 endg.; Ratsdok. 9906/94

Drucksache: 955/94

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Muschelkrankheiten

KOM(94) 401 endg.; Ratsdok. 9667/94

Drucksache: 957/94

3. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Wirtschaftswachstum und Umwelt: Einige Konsequenzen für die Wirtschaftspolitik

KOM(94) 465 endg.; Ratsdok. 10911/94

Drucksache: 1073/94

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von den Vorlagen Kenntnis genommen.

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.